

Teilpauschalierung

für nichtbuchführungspflichtige
Land- und Forstwirte

ab dem Jahr 2015

Dr. Karl Penninger, Rechtsabteilung



Buchführungsgrenzen

- Umsatz mehr als € 550.000,-
- Land- und forstwirtschaftlicher Einheitswert mehr als € 150.000,- (Eigentum oder selbstbewirtschaftete Fläche)

Anwendungsbereich der Teilpauschalierung

Der Gewinn ist durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (mit pauschalen Ausgaben) in nachfolgenden Fällen zu ermitteln:

- Land- und forstwirtschaftlicher Einheitswert mehr als € 75.000,- bis max. € 130.000,- oder
- mehr als 60 ha reduzierte landwirtschaftliche Nutzfläche oder
- mehr als 120 tatsächlich erzeugte oder gehaltene Vieheinheiten
- sozialversicherungsrechtliche Beitragsgrundlagenoption
- Antragsoption bei Betrieben mit Einheitswert bis € 75.000,- (ohne sozialversicherungsrechtliche Beitragsgrundlagenoption); fünfjährige Bindungsfrist

Werden in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren Umsätze von jeweils mehr als € 400.000,- erzielt, kann mit Beginn des darauf zweitfolgenden Kalenderjahres der Gewinn nicht mehr nach der Pauschalierungsverordnung (Voll/Teilpauschalierung) ermittelt werden.

Maßgebender Einheitswert

Als maßgebender Einheitswert des IuF Betriebes gilt der Einheitswert für das während des Veranlagungsjahres bewirtschaftenden IuF Vermögens zuzüglich der Einheitswertanteile der Zupachtungen, Zukäufe und zur Nutzung übernommenen Flächen und abzüglich der Einheitswertanteile der Verpachtungen, Verkäufe und zur Nutzung überlassenen Flächen. Bei Zupachtungen ist der Hektarsatz des Pächterbetriebes maßgebend.

Landwirtschaft

- Die Betriebseinnahmen sind in tatsächlicher Höhe zu erfassen. Die Betriebsausgaben sind mit 70 % der Betriebseinnahmen (inkl. USt) anzusetzen.
- Bei Veredelungstätigkeit (Haltung von Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen und Geflügel) beträgt das Ausgabenpauschale 80 % der auf diese Tätigkeit entfallenden Betriebseinnahmen.
- Altmaschinenverkäufe (im Zuge Erneuerung Maschinenparks), Versicherungsentschädigungen für zerstörte Gebäude und Maschinen (bei Ersatzinvestitionen), Existenzgründungsbeihilfe für Junglandwirte, sowie Einnahmen aus zwischenbetrieblichen Dienstleistungen und Vermietungen (bäuerliche Nachbarschaftshilfe), die auf reiner Selbstkostenbasis (ÖKL-Richtwerte für Maschinenselbstkosten) erbracht werden, sind nicht gesondert als Einnahmen anzusetzen.

Forstwirtschaft

Einnahmenaufzeichnung; Betriebsausgaben- pauschale abhängig von Minderungszahl (MZ) bzw. Bringungslage (BL)

Selbstschlägerung: 50 % bei MZ von 69 – 100 oder bei BL 1
 60 % bei MZ von 62 – 68 oder bei BL 2
 70 % bei MZ von 1 – 61 oder bei BL 3

Holzverkauf am Stock: 20 % bei MZ von 64 – 100 oder bei BL 2 oder 3
30 % bei MZ von 1 – 63 oder bei BL 3
der Einnahmen.

Gartenbau

Einnahmenaufzeichnung, 70 % der Einnahmen als pauschale Betriebsausgaben zuzüglich Fremdlöhne (einschließlich Lohnnebenkosten).

Land- und forstwirtschaftlicher Nebenerwerb/Be- und Verarbeitung, Almausschank

Als land- und forstwirtschaftlicher Nebenerwerb sind Nebentätigkeiten zu verstehen, die nach ihrer wirtschaftlichen Zweckbestimmung zum land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb im Verhältnis der wirtschaftlichen Unterordnung stehen.

Grundsätzlich entfällt der Nachweis der wirtschaftlichen Unterordnung, wenn mindestens 5 ha land- und forstwirtschaftliche Grundflächen bzw. bei Gartenbaubetrieben mehr als 1 ha bewirtschaftet werden und die Einnahmen € 33.000,- inkl. USt nicht übersteigen.

Bei nebeneinander vorliegendem Nebenerwerb und Be- und Verarbeitung bzw. Almausschank ist die wirtschaftliche Unterordnung nur dann gegeben, wenn die gemeinsamen Einnahmen € 33.000,- inkl. USt nicht übersteigen und mehr als 5 ha land- und forstwirtschaftliche Grundflächen bzw. bei Gartenbau mehr als 1 ha bewirtschaftet werden. Bei nicht beeinflussbaren außergewöhnlichen Umständen kann die € 33.000,- Grenze ausnahmsweise überschritten werden.

Wird die Be- und Verarbeitung allein betrieben (keine anderen land- und forstwirtschaftlichen Nebentätigkeiten), ist die Unterordnung dann gegeben, wenn die € 33.000,- Einnahmengrenze nicht überschritten wird. Ein Mindestflächenausmaß ist nicht erforderlich.

Einnahmen aus der Zimmervermietung, aus Mostbuschenschank sowie Einnahmen aus auf reiner Selbstkostenbasis und ohne Verrechnung der eigenen Arbeitsleistung aufgebauten Dienstleistungen und Vermietungen im Rahmen der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit sind nicht in die € 33.000,- Grenze einzurechnen.

a) Land- und forstwirtschaftliche Nebentätigkeiten:

Beispiele:

- Dienstleistungen als Bauern-(Holz)akkordant
- Fuhrwerksleistungen
- Kommunale Dienstleistungen (zB Kulturpflege im ländlichen Raum, Verwertung von organischen Abfällen, Winterdienst)
- Dienstleistungen und Gerätevermietungen im Rahmen der bäuerlichen Nachbarschaftshilfe, wenn diese Tätigkeiten nicht auf Selbstkostenbasis (ÖKL-Richtwerten) erfolgen.

Der Gewinn ist grundsätzlich durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu ermitteln.

Dienstleistungen gegenüber Landwirten MIT Maschinenverrechnung:

Bäuerliche Nachbarschaftshilfe/Gerätevermietung:

- Einsatz von luf. Betrieb zu luf. Betrieb
- im örtlichen Nahbereich
- Verrechnung der ÖKL-Richtsätze

Werden im Rahmen der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit nur Maschinenselbstkosten verrechnet, erfolgt keine Anrechnung auf die € 33.000,- Grenze. Die Einnahmen sind (wie in der Vollpauschalierung) nicht gesondert anzusetzen. Eine Unterordnung kann in der Regel angenommen werden, wenn nur ein einziges Betriebsmittel einer bestimmten Art (zB Mährescher, Rundballenpresse) im Betrieb vorhanden ist.

Bei mehreren Betriebsmitteln derselben Art ist glaubhaft zu machen, dass deren Verwendung im eigenen Betrieb erforderlich ist.

Werden neben den Maschinenselbstkosten auch Arbeitsentgelte verrechnet, ist das gesamte Entgelt (Maschinen- und Arbeitslohnanteil) aufzeichnungspflichtig und auf die € 33.000,- Grenze anzurechnen. Bei der Gewinnermittlung können die reinen ÖKL-Maschinenselbstkosten wiederum abgezogen werden.

Dienstleistungen gegenüber Landwirten OHNE Maschinenverrechnung:

Werden ausschließlich Arbeitsentgelte verrechnet (wirtschaftliche oder soziale Betriebshilfe), ist das gesamte Entgelt aufzeichnungspflichtig und auf die € 33.000,- Grenze anzurechnen. Bei der Gewinnermittlung können tatsächliche Betriebsausgaben (zB Kilometergeld) abgezogen werden.

Dienstleistungen gegenüber Nichtlandwirten:

Übersteigen die Entgelte für die Bereitstellung von Fahrzeugen, Maschinen oder Geräten das Dienstleistungsentgelt, können 50 % der gesamten Einnahmen pauschal als Betriebsausgaben abgesetzt werden. Überwiegt das Entgelt für die Arbeitsleistung können tatsächliche Betriebsausgaben abgesetzt werden.

b) Be- und Verarbeitung (Direktvermarktung):

Einnahmen bis € 33.000,- inkl. USt:

Zuordnung zur Land- und Forstwirtschaft (wirtschaftliche Unterordnung wird unterstellt); Einnahmenaufzeichnung; 70 % der Einnahmen sind als pauschale Betriebsausgaben anzusetzen; Umsatzsteuerpauschalierung (Ausnahmebestimmungen beim Getränkeverkauf).

Einnahmen über € 33.000,- inkl. USt:

Einkünfte aus Gewerbebetrieb; Einnahmen-Ausgaben-Rechnung; Umsatzsteuerverrechnungspflicht mit dem Finanzamt.

Privatzimmervermietung

Bis max. 10 Fremdenbetten; Einnahmenaufzeichnung; 50 % (mit Frühstück) oder 30 % (ohne Frühstück) der gesamten Einnahmen können als pauschale Betriebsausgaben abgezogen werden.

Mostbuschenschank

Einnahmenaufzeichnung; 70 % der Einnahmen sind als pauschale Betriebsausgaben anzusetzen.

Überblick über die land- und forstwirtschaftlichen Nebentätigkeiten

Topf	Art der Tätigkeit	Anrechnung auf € 33.000,- Grenze	Gewinnermittlung
I	Überbetriebliche Tätigkeit	Nein	abpauschaliert
II	Urlaub am Bauernhof	Nein	bis 10 Betten: E-A-R, 50 % pausch. Ausgaben
III	Nebentätigkeiten (Dienstleistungen gegenüber Landwirten)	Ja	E-A-R, ev. ÖKL-Satz als Ausgabe
	Nebentätigkeiten (Dienstleistungen gegenüber Nichtlandwirten)	Ja	E-A-R, 50 % pausch. Ausgaben wenn Maschinenkosten überwiegen
	Direktvermarktung	Ja	E-A-R, 70 % pauschale Ausgaben
	Mostbuschenschank	Nein	E-A-R, 70 % pauschale Ausgaben

Gewinnerhöhende Beträge

Die sich aus den einzelnen Betriebsteilen ergebende Gewinnsumme ist um die vereinnahmten Pachtzinse und um nicht von der Pauschalierung erfasste Einkünfte zu erhöhen.

Nicht von der Pauschalierung erfasste Einkünfte

Darunter fallen beispielsweise Einkünfte aus dem Verkauf von Milchquoten und Rübenlieferrechten sowie Waldverkäufe, Nutzungsentgelte für die nichtlandwirtschaftliche Nutzungsüberlassung von Grund und Boden, Verkauf von Wildabschüssen usw.

Waldverkauf:

Gewinne aus Waldverkäufen sind gesondert zu erfassen; als Gewinn können 35 % vom Gesamterlös (stehendes Holz, Grund und Boden, Jagdrecht) angesetzt werden, sofern der Veräußerungserlös im Kalenderjahr € 250.000,- nicht übersteigt. Andernfalls ist die Vorlage eines Sachverständigengutachtens erforderlich.

Nichtlandwirtschaftliche Nutzungsüberlassung von Grund und Boden:

Bis zu einer jährlichen Gesamthöhe von € 10.000,- (bei Einmalentgelten bis € 15.000,-) können 30 % der Einnahmen als pauschale Betriebsausgaben abgezogen werden. Darüber hinaus ist eine Feststellung im Einzelfall zu treffen.

Betriebliche Grundstücksveräußerungen:

Veräußerungsgewinne aus betrieblichen Grundstücksveräußerungen bzw. Veräußerung/Entnahmen von Wirtschaftsgebäuden sind gesondert zu erfassen.

Gewinnmindernde Beträge

An die SVB entrichtete Sozialversicherungsbeiträge, bezahlte betriebliche Schuldzinsen, Ausgedingelasten, bezahlte Pachtzinse (max. 25 % des auf die zugepachteten Flächen entfallenden Einheitswertes).

Gewinnfreibetrag

Ein Grundfreibetrag steht in Höhe von 13 % des Gewinnes, höchstens jedoch von € 3.900,- pro Person und Veranlagungsjahr zu.

Wechsel der Gewinnermittlungsart

Wechselt der Steuerpflichtige freiwillig von der Teilpauschalierung zur Bilanzierung oder Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, ist eine erneute pauschalierte Gewinnermittlung frühestens nach Ablauf von 5 Wirtschaftsjahren zulässig.

Wechsel von der Teil- in die Vollpauschalierung

Wird am 31. Dezember eines Jahres die Grenze von € 75.000,- und die selbstbewirtschaftete Fläche von 60 ha und die 120 VE Grenze nicht mehr überschritten, ist ab 1.1. des Folgejahres die Vollpauschalierung anzuwenden. Ein Übergangsergebnis ist nicht zu ermitteln.

Steuererklärungspflicht

Eine Steuererklärung ist abzugeben, wenn

- das Finanzamt dazu auffordert
- das Einkommen, in dem keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte enthalten sind, mehr als € 11.000,- betragen hat (**Vollerwerbslandwirt**).
- Sind im Einkommen lohnsteuerpflichtige Einkünfte enthalten und übersteigen die nichtlohnsteuerpflichtigen Einkünfte den Gesamtbetrag von € 730,- so besteht die Steuererklärungspflicht dann, wenn das Gesamteinkommen mehr als € 12.000,- betragen hat (**Nebenerwerbslandwirt**).

Vereinfachte Einkommensteuerberechnung

Einkommen von Euro	%	abzüglich
bis 11.000,-	0	0,00
11.000,- bis 25.000,-	36,50	4.015,00
25.000,- bis 60.000,-	43,2143	5.693,58
über60.000,-	50,00	9.765,00

Beispiel:

Steuerpflichtiges Jahreseinkommen	€ 20.000,-
20.000,- x 36,5%	= € 7.300,-
abzüglich	- <u>€ 4.015,-</u>
Einkommensteuer	<u>€ 3.285,-</u>

Stand: Jänner 2015

Landwirtschaftskammer Oberösterreich – Rechtsabteilung
 Auf der Gugl 3, 4021 Linz, Tel. 050/6902-1283

Berechnung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft – Teilpauschalierung

Einnahmen Landwirtschaft

70 % pauschale Ausgaben €

80 % pauschale Ausgaben bei Veredelungstätigkeit €

Einnahmen Forstwirtschaft

.....% pauschale Ausgaben €

Einkünfte aus Nebenerwerb €

Einkünfte aus Be- u. Verarbeitung, Almausschank €

Einkünfte aus Privatzimmervermietung €

Einkünfte aus Mostbuschenschank €

vereinnahmter Pachtzins €

sonstige gesondert anzuführende Einkünfte €

Summe 1 €

abzüglich:

bezahlter Pachtzins (max. 25 % v. zugepachteten EW) €

bezahlte betriebliche Schuldzinsen €

Ausgedingelasten

* Freie Station, Pauschale € 700,- pro Person €
oder

* tatsächl. Kosten €

Sozialversicherungsbeiträge €

Summe 2 €

Summe 1 abzügl. Summe 2 (Einkünfte) €

abzügl. Grundfreibetrag (13 % der Einkünfte, max. € 3.900,-) €

Einkünfte aus der Land- und Forstwirtschaft €

Gewinnermittlungsarten im Vergleich

